

## Der Beraterbrief Ihrer Landwirtschaftlichen Buchstelle

# AGRARSTEUERN KOMPAKT

### Editorial

Wo Menschen arbeiten, passieren Fehler. Im Amtsdeutsch der Finanzverwaltung spricht man dann gern von einer sog. offenbaren Unrichtigkeit. Dazu auszugsweise Paragraph 129 der Abgabenordnung: „Die Finanzbehörde kann Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die beim Erlass eines Verwaltungsakts unterlaufen sind, jederzeit berichtigen. Bei berechtigtem Interesse des Beteiligten ist zu berichtigen“.

Das sind, alles in allem, eigentlich klare Kriterien, die aber dennoch (es ging um die Gewährung eines Freibetrags) zu einem Verfahren vor dem Finanzgericht Köln (Az.: 15 K 271/16) führten. Die Besonderheit bei diesem Fall: Es handelte sich um einen bei der Sachbearbeitung im Finanzamt unterlaufenen mechanischen oder zumindest damit gleichzustellenden Fehler. Ein solcher Fehler wurde im entschiedenen Fall selbst in der Qualitätssicherungsstelle (!) nicht bemerkt und im maschinellen Ablauf ungeprüft übernommen. Der besondere Umstand jedoch, dass der Steuerfall von drei Personen geprüft wurde (oder hätte geprüft werden sollen) und die dem Veranlagungsbearbeiter nachfolgenden Bearbeiter/Sachgebietsleiter den Fehler nicht entdeckt haben, lässt im Streitfall „weder die Offenbarkeit des Fehlers entfallen noch ist hierdurch ein mehr als theoretisch denkbarer Fehler in der rechtlichen Würdigung (oder gleichgestellter Fehler) anzunehmen“. Im Klartext: Es blieb beim behördlichen Fehler, aber ganz offensichtlich war er auf ein bloßes mechanisches Versehen zurückzuführen. So setzte sich die Finanzbehörde durch.

**!** Bei behördlichen Fehlern also genau hinschauen!

### Kurz und bündig

#### Fußballspielbesuch mit Geschäftsfreunden als Arbeitslohn

Der Besuch von Fußballspielen ist nicht nur ein Event-, sondern auch ein Steuerthema. Bei Leistungen wie Business Seats auf der Tribüne, Vorkaufsrecht auf Sonderpreise, Zutritt zum VIP-Club ab 2 Std. vor Spielbeginn und 2 Std. nach Spielende, Parkplatz und Hostessenservice geht das (zunächst) unter. Die Gelegenheit zum Besuch von Spielen stellt für Geschäftspartner bzw. deren Arbeitnehmer einen handfesten Vorteil dar, den der Fiskus gern als einkommensteuerpflichtige Einnahme wertet. Indem die einladende Firma ihren Gästen die Nutzung von Dauerkarten für Spiele des B-Vereins ermöglichte, gewährte sie ihnen betrieblich veranlasste Zuwendungen, die zusätzlich erbracht wurden. Die Bemessungsgrundlage der pauschalen Einkommensteuer war auch nicht um einen Anteil für Werbeaufwand zu kürzen (Finanzgericht Bremen, Az.: 1 K 20/17 (5)). Das tat weh!

**!** Daher Vorsicht bei Leistungen an Arbeitnehmer, die Motivation und Stimmung heben sollen!

#### Betriebsveranstaltung – Lohnsteuerliche Ermittlung

Absagen von Kollegen anlässlich einer Betriebsveranstaltung (hier: Weihnachtsfeier) gehen steuerrechtlich nicht zu Lasten der tatsächlich Feiernden. Im entschiedenen Fall hatten zwei der angemeldeten 27 Teilnehmer kurzfristig abgesagt. Das Finanzamt rechnete im Rahmen der Lohnversteuerung die Zuwendung auf die verbliebenen 25 Teilnehmer um. Das angerufene Finanzgericht indes entschied, dass die erschienenen Teilnehmer nicht mehr Lohnsteuer zahlen müssen, da sie von der Verringerung der Teilnehmerzahl keine Vorteile hatten (Finanzgericht Köln, Az.: 3 K 870/17; die Revision zum Bundesfinanzhof wurde zugelassen, Az.: VI R 31/18).



Wenn der Verpächter die „werbende Tätigkeit“ einstellt ...

## Das Verpächterwahlrecht Die Aufgabe eines landwirtschaftlichen Betriebs

**Ein landwirtschaftlicher (Eigentums-)Betrieb wird mit der Übertragung sämtlicher landwirtschaftlicher Nutzflächen an Dritte aufgegeben (im Sinne einer Betriebsaufgabe). Denn der Grund und Boden ist für die Betriebsfortführung nun einmal unerlässlich. Die bloße Verkleinerung eines Eigentumsbetriebs führt demgegenüber nicht zu einer Betriebsaufgabe. Das gilt auch dann, wenn die verbleibenden landwirtschaftlich genutzten Flächen eine ertragreiche Bewirtschaftung nicht mehr ermöglichen.**

Wird ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb im Ganzen oder parzellenweise verpachtet, kann der Verpächter bei Einstellung der werbenden Tätigkeit wählen, ob er den Vorgang als Betriebsaufgabe behandelt und damit die Gegenstände seines Betriebs in sein Privatvermögen überführt, oder ob er den Betrieb während der Verpachtung in anderer Form fortführen will. Bei dieser Option spricht man vom Verpächterwahlrecht. Aus Beweisgründen kann die Absicht, der Betrieb werde bei einer Verpachtung der wesentlichen Betriebsgrundlagen endgültig aufgegeben, nur bei einer *unmissverständlichen und eindeutigen Aufgabeklä rung* des Steuerpflichtigen angenommen werden. Liegt eine derartige Erklärung nicht vor, ist das bisherige Betriebsvermögen in der Regel so lange weiter als Betriebsvermögen anzusehen, wie dies rechtlich möglich ist.

Jetzt aber zur Vorgeschichte und Entscheidung eines vor dem Bundesfinanzhof (BFH) verhandelten Falles (Az.: VI R 66/15): Die Großeltern des Klägers waren Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, den sie in den 50er Jahren teilweise auf eine ihrer Töchter übertrugen. Die andere wurde „ausgezahlt“. Die Eltern behielten einige Grundstücke: Grünflächen, Ackerland und Wald. Die erbende Tochter bewirtschaftete den landwirtschaftlichen Betrieb, dessen Erträge den Eltern zum Lebensunterhalt dienten.

Später setzte die Mutter, inzwischen verwitwet,

testamentarisch ihre beiden Töchter zu gleichen Teilen als Erben ein. Zur Erbmasse zählten u. a. jeweils zwei Teilflächen des später streitbefindlichen Grundstücks 11. Eine der Schwestern starb, ihr Sohn, der jetzige Kläger, war ihr Alleinerbe. In der Folgezeit wurde das Grundstück in zwei Teile zerlegt. Das Flurstück 11/4 gehörte jetzt alleine dem Sohn. 13 Jahre später wurde es in ein Baulandumlegungsverfahren einbezogen. Der Sohn erhielt sechs Bauplätze zu Alleineigentum sowie Miteigentumsanteile an Ausgleichsflächen sowie zum Ausgleich der Minderzuweisung eine Barabfindung.

Jetzt kommt das Finanzamt (FA) ins Spiel: Die Behörde erließ einen Bescheid, in dem sie neben (geringen) laufenden Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft Veräußerungsgewinne in Höhe von fast 500.000 DM festsetzte. Das Flurstück 11/4 wurde als verpachteter land- und forstwirtschaftlicher Betrieb dargestellt. Im Untergang des Flurstücks und der Zuteilung der Bauplätze sah das FA eine Zwangsbetriebsaufgabe.

Die Wehrhaftigkeit des Erben hat sich in diesem Fall gelohnt: Die BFH-Richter entschieden, dass weder das umstrittene Flurstück land- und forstwirtschaftliches Betriebsvermögen des Klägers darstellte noch die im Umlegungsverfahren erhaltenen Grundstücke als Betriebsvermögen zu qualifizieren waren. Mit der Übertragung der beiden letzten Grundstücke durch Zerlegung wurde der landwirtschaftliche Betrieb der Erbengemeinschaft als selbstständiger Organismus des Wirtschaftslebens aufgelöst. Denn mit der vollständigen Übertragung des Grund und Bodens war der landwirtschaftliche Eigentumsbetrieb der Erbengemeinschaft seiner Existenzgrundlage vollständig enthoben, die Grundstücke damit auch ihrer Eigenschaft als Betriebsvermögen. Damit gab es keine Rechtsgrundlage, das Flurstück 11/4 als Betriebsvermögen des Klägers zu behandeln. Deswegen bestand weder ein Verpächterwahlrecht noch durften anderweitige Erwägungen im Zusammenhang mit der Realteilung zur Annahme von Betriebsvermögen führen.

#### Aus dem Inhalt

Das Verpächterwahlrecht	1	Berechtigung zur Hinzuschätzung	3
Betriebsveranstaltung – Lohnsteuerliche Ermittlung	1	Immobilienbesitz	3
Sondernutzungsrecht	2	Blockheizkraftwerk	3
Vorsteuervergütung	2	Einnahme für Ausgleichsflächen	4
Gesellschafterdarlehen	3	Umsatzsteuer und Holzhackschnitzel	4



## Einheitsbewertung bei Ackerflächen mit Kiesabbau

**Grundvermögen oder landwirtschaftliches Vermögen?** Mit dieser Frage hatte sich das Finanzgericht Düsseldorf zu beschäftigen (Az.: 4 K 3583/13 n).

Im Streitfall wurden zunächst land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen teilweise einem gewerblich tätigen Fremdenunternehmer zum Abbau von Kies, Sand und sonstigen verwertbaren Materialien überlassen. Das Recht zur Ausbeute sollte mit der Erteilung der Genehmigung beginnen und nach restloser Auskiesung und Rekultivierung, spätestens jedoch nach 30 Jahren, enden. Nach der von der Pächterin durchzuführenden Rekultivierung sollten die Grundflächen wieder vom Verpächter landwirtschaftlich genutzt werden. Die Richter entschieden, dass das betroffene Grundstück keine andere dauerhafte Zweckbestimmung erfährt, wenn es nach Beendigung des Abbaus in rekultiviertem Zustand zur Fortsetzung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung an den Verpächter zurückgegeben werden muss. Die Revision wurde zugelassen (Az.: II R 28/18).

## Keine Vorsteuer aus der Errichtung einer Heizungsanlage

Immobilien-Vermietung und gleichzeitige Lieferung von Wärme: Handelt es sich dabei um eine einheitliche (umsatzsteuerfreie) Lieferung und ist dadurch der Vorsteuerabzug zur Errichtung der Heizung verwehrt? Ja, so die Richter des Finanzgerichts Schleswig-Holstein (Az.: 4 K 15/17). Es handelt sich um eine einheitliche (Vermietungs-)Leistung. Die Errichtung der Heizung wurde insoweit für steuerfreie Ausgangsumsätze verwendet. Damit scheidet der Vorsteuerabzug für die Heizungsanlage aus.

## Entschädigung für Stromleitung nicht steuerbar

Eine Entschädigung, die dem Grundstückseigentümer einmalig für die grundbuchrechtlich abgesicherte Erlaubnis zur Überspannung seines Grundstücks mit einer Hochspannungsleitung gezahlt wird, unterliegt nicht der Einkommensteuer. Dabei handelt es sich nicht um Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, denn es wird nicht die zeitlich vorübergehende Nutzungsmöglichkeit am Grundstück vergütet, sondern die unbefristete dingliche Belastung des Grundstücks mit einer Dienstbarkeit und damit die Aufgabe eines Eigentumsbestandteils.

Die Nutzung des Grundstücks wird durch die Vereinbarung nicht eingeschränkt. Damit liegen aber auch keine Einkünfte aus sonstigen Leistungen vor. Von dieser Einkunftsart werden Vorgänge nicht erfasst, die Veräußerungen oder veräußerungsähnliche Vorgänge im privaten Bereich darstellen. Außerdem wäre der Steuerpflichtige wohl teilweise zwangseignet worden, wenn er der Überspannung seines Grundstücks nicht zugestimmt hätte. Wer seiner drohenden Enteignung zuvorkommt, erbringt jedoch keine Leistung im Sinne dieser Vorschrift (Bundesfinanzhof, Az.: IX R 31/16).

## Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für eine land- oder forstwirtschaftlich genutzte Sattelzugmaschine


Ein Landwirt (Mast und Anbau von Getreide und Zuckerrüben) verwendete ausschließlich in seinem Betrieb eine MAN-Sattelzugmaschine, Höchstgeschwindigkeit 89 km/h. Sie verfügte ursprünglich nur über die bauarttypische Sattelkupplung zwecks Verbindung mit einem Sattelaufzieger. Vor der Zulassung ließ der Landwirt eine Anhängerkupplung montieren, die die Verwendung üblicher landwirtschaftlicher Anhänger einschließlich deren Versorgung mit Elektrizität sowie Druckluft zum Betrieb der Bremsen ermöglicht. Die Verwendbarkeit des Fahrzeugs zum Betrieb mit einem Sattelaufzieger wurde durch diesen Umbau nicht beeinträchtigt. Die Beantragung der Kraftfahrzeugsteuerbefreiung indes wurde zum Problem: Zum damaligen Zeitpunkt war das Fahrzeug von der Zulassungsbehörde als „Sattelzugmaschine“ (Feld „5“ der Zulassungsbescheinigung Teil I) mit der Fahrzeugklasse 88, Aufbauart 0000, eingestuft worden (Felder „J“ und „4“ der Zulassungsbescheinigung Teil I, im Folgenden: Schlüsselnummer 88 0000). Das Hauptzollamt setzte eine jährliche Steuer in Höhe von 556 Euro fest. Den Antrag auf Gewährung der Kraftfahrzeugsteuerbefreiung lehnte es unter Hinweis darauf ab, dass das Fahrzeug von der Zulassungsbehörde weder als Ackerschlepper (Schlüsselnummer 89 1000) noch als Geräteträger (Schlüsselnummer 89 2000) eingestuft worden sei. Der Landwirt klagte und bekam vor dem Finanzgericht Düsseldorf (Az.: 8 K 3180/16) Recht: Bei seinem Fahrzeug handelte es sich nämlich um den Sonderfall einer land- oder forstwirtschaftlichen Sattelzugmaschine (im Folgenden: LOF, Sattelzugmaschine, Schlüsselnummer 90 0000), die, ebenso wie sonstige Zugmaschinen, angesichts ausschließlicher Nutzung in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist.

## Grundbesitzende (Personen-)Gesellschaft Mittelbare Änderung des Gesellschafterbestandes

**Der Bundesfinanzhof hat seine von der bisherigen Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsprechung fortgeführt.**

Sie ist u. a. Grundlage neuer gleich lautender Erlasse der oberen Finanzbehörden der Länder (Gz.: IV C 7 – S 4501/18/10001:002): Danach ist bei einer zwischengeschalteten Personengesellschaft, die unmittelbar oder mittelbar an einer grundbesitzenden Gesellschaft beteiligt ist, die Beteiligung am Gesellschaftskapital und nicht die sachen-

rechtliche Beteiligung am Gesamthandsvermögen (gesamthänderische Mitberechtigung) maßgebend. Beim mittelbaren Anteilerwerb ist die zwischengeschaltete Personengesellschaft der Kapitalgesellschaft unter Berücksichtigung des allgemeinen Gleichheitssatzes gleichzustellen.

 Der genaue Wortlaut liegt Ihrer Landwirtschaftlichen Buchstelle vor. Lassen Sie sich von Ihrem Steuerberater die Auswirkungen von Beteiligungsübertragungen beispielhaft erklären.

## Sondernutzungsrecht Kein wirtschaftliches Eigentum

**Ob ein Sondernutzungsrecht nach dem Wohnungseigentumsgesetz wirtschaftliches Eigentum an einem landwirtschaftlich genutzten Grundstück begründet, war Streitpunkt in einem Verfahren vor dem Bundesfinanzhof (Az.: VI R 67/15).**

Geklagt hatten Eheleute, die eine landwirtschaftliche Rinderhaltung betrieben. Zum Betriebsvermögen gehörte u. a. ein Grundstück, das vertraglich in zwei Wohnungs- und Teileigentumsanteile zum Zweck der geplanten Errichtung eines Doppelhauses zu Wohnzwecken geteilt worden war: Wohneinheit 1 umfasste einen Miteigentumsanteil von 55/100, verbunden mit dem Sondereigentum an der südlichen Hälfte des geplanten Wohnhauses sowie mit dem Sondereigentum an sämtlichen landwirtschaftlichen Gebäuden. Dazu gehörte ein Sondernutzungsrecht an der gesamten Grundstücksfläche mit Ausnahme des Gartens und der Zufahrt der Wohneinheit 2. Dem Eigentümer oblag zudem die Unterhaltungspflicht bezüglich

der landwirtschaftlichen Gebäude und der landwirtschaftlich genutzten Grundstücksfläche. Wohneinheit 2 umfasste einen Miteigentumsanteil von 45/100, verbunden mit dem Sondereigentum an der nördlichen Hälfte des geplanten Wohnhauses.

Die Ermittlung des Entnahmegewinns schließlich führte zum Streit: Finanzamt und Finanzgericht waren zutreffend davon ausgegangen, dass das klagende Ehepaar durch die Übertragung des Miteigentumsanteils von 45/100 nicht nur das rechtliche, sondern auch das wirtschaftliche Eigentum hieran verloren hatte. Aufgrund des Sondernutzungsrechts waren sie weder wie zivilrechtliche Eigentümer zur umfassenden Nutzung des im Gemeinschaftseigentum stehenden Grundstücks berechtigt noch standen ihnen für die voraussichtliche (unbegrenzte) Nutzungsdauer des Grundstücks Substanz und Ertrag zu. Das durch Vereinbarung begründete Sondernutzungsrecht eines Wohnungs- oder Teileigentümers ist eigentumsähnlich. Die Betonung liegt auf „eigentumsähnlich“!

## Vorsteuervergütung Unvollständige, aber ergänzungsfähige Rechnungsvorlage

**Die Abziehbarkeit von Vorsteuerbeträgen beschäftigte einmal mehr das Finanzgericht Köln (Az.: 2 K 1386/17). Auch in diesem Verfahren stellte sich die Frage, ob die gegenständlichen Rechnungen innerhalb der Antragsfrist vollständig eingereicht wurden, formell ordnungsgemäß und damit vergütungsfähig sind.**


Da es sich um einen Vergütungsantrag aus den benachbarten Niederlanden handelte, waren neben den im Umsatzsteuergesetz geregelten Vorschriften auch EG-Richtlinien über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem zu beachten.

Im Revisionsverfahren muss nun der

Bundesfinanzhof entscheiden (Az.: V R 19/18):

1. Genügt die eindeutige Bezugnahme in einer Rechnung auf nicht beigelegte Rechnungen, zu denen Umsatzsteuer nachberechnet wurde, den formalen Anforderungen an den Vorsteuerabzug?


2. In welchen Fällen gilt eine gemäß § 61 Abs. 2 Satz 3 UStDV (in der bis zum 29. Dezember 2014 geltenden Fassung) beizufügende Rechnung als vorgelegt?

 Im Übrigen sind in München beim Bundesfinanzhof zwei weitere Verfahren dazu anhängig. Aktenzeichen und Einzelheiten kennt Ihr Berater in der Landwirtschaftlichen Buchstelle.

## Voraussetzungen für eine in der Vergangenheit anzunehmende Betriebsaufgabe und Feststellungslast

Ob der Gewinn aus der Veräußerung einer ehemals landwirtschaftlichen Fläche zu Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft führt, war Streitpunkt vor dem Finanzgericht Münster (Az.: 7 K 1694/17 F). Die Erben sahen im Verkaufserlös Privateinnahmen. Das Grundstück war ursprünglich (vor dem 2. Weltkrieg) Teil eines landwirtschaftlichen Betriebs. Der Beruf des Vaters, verstorben 1937, war im Familienbuch mit Landwirt angegeben. Seine Frau starb 1944.

Anhaltspunkte für die schwierige Feststellung, ob vor Generationen ein landwirtschaftlicher Betrieb vorhanden war, können sich aus der Größe und Art der Bewirtschaftung des Grundstücks, aus der Einheitsbewertung und aus der Zugehörigkeit zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder anderen landwirtschaftlichen Berufsorganisationen ergeben. Ein Eigentumsbetrieb, dessen Grundlage der eigene Grund und Boden ist, erfordert weder eine Mindestgröße noch eine Hofstelle oder einen vollen Besatz an Betriebsmitteln; denn Landwirtschaft kann auch auf Stückländereien betrieben werden. Demgegenüber liegt kein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft vor, wenn wegen einer sehr geringen Nutzfläche nur solche Erträge erzielt werden können, wie sie ein privater Gartenbesitzer in der Regel für Eigenbedarfszwecke erzielt. Die Rechtsfrage, ob der Gewinn aus der Veräußerung des Grundstücks der Einkommensteuer unterworfen werden muss, ist anhängig beim Bundesfinanzhof, Az.: VI B 8818.

 Daher ist bei Grundstücksgeschäften auf dem Lande Vorsicht geboten (siehe auch das Titelthema auf der 1. Seite „Das Verpächterwahlrecht – Die Aufgabe eines landwirtschaftlichen Betriebs“). Fragen Sie zuvor Ihren Berater in der Landwirtschaftlichen Buchstelle!



## Gesellschafterdarlehen Abzug von Refinanzierungszinsen

**Verzichtet ein Gesellschafter unter der auflösenden Bedingung der Besserung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft auf sein Gesellschafterdarlehen, um deren Eigenkapitalbildung und Ertragskraft zu stärken, sind bei ihm weiterhin anfallende Refinanzierungszinsen nicht als Werbungskosten im Zusammenhang mit früheren Zinseinkünften abziehbar.**


So entschied der Bundesfinanzhof. Vielmehr sind nach der Entscheidung des BFH (Az.: VIII R 19/16) die nunmehr durch die Beteiligungserträge veranlassten Refinanzierungszinsen auf Antrag (!) zu 60 % als Werbungskosten abziehbar.

Nimmt für die Veranlassungszeiträume ab 2009 ein mindestens zu 10 % am Stammkapital beteiligter Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft ein Darlehen bei einer Bank auf, um selbst ein verzinsliches Gesellschafterdarlehen an die Kapitalgesellschaft auszureichen, sind die Schuldzinsen für das Refinanzierungsdarlehen grundsätzlich als Werbungskosten durch die Erträge aus dem Gesellschafterdarlehen veranlasst. Diese können ohne die Beschränkungen des ansonsten geltenden Werbungskostenabzugsverbots bei den tariflich besteuerten Kapitaleinkünften des Gesellschafters abgezogen werden. Dies gilt auch, wenn die Kapitalgesellschaft die geschuldeten Zins- und Tilgungszahlungen aus dem Gesellschafterdarlehen nicht erbringt.

Verzichtet der Gesellschafter aber gegenüber der Kapitalgesellschaft auf sein Gesellschafterdarlehen gegen Bes-

serungsschein, kann dies für Schuldzinsen, die auf das Refinanzierungsdarlehen gezahlt werden, bis zum Eintritt des Besserungsfalles zu einem Wechsel des Veranlassungszusammenhangs der Aufwendungen weg von den Kapitalerträgen aus dem Gesellschafterdarlehen hin zu den Beteiligungserträgen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG führen. Ein solcher Wechsel des Veranlassungszusammenhangs tritt insbesondere ein, wenn der Gesellschafter durch den Verzicht auf Zins- und Tilgungsansprüche aus dem Gesellschafterdarlehen die Eigenkapitalbildung und Ertragskraft der Gesellschaft stärken will. Der Wechsel des Veranlassungszusammenhangs hat zur Folge, dass die Schuldzinsen aus dem Refinanzierungsdarlehen nunmehr dem Werbungskostenabzugsverbot des § 20 Abs. 9, 2. Halbsatz EStG unterliegen.

Um wenigstens 60 % der Refinanzierungszinsen abziehen zu können, muss der Gesellschafter spätestens mit Abgabe der Einkommensteuererklärung für das Jahr des Forderungsverzichts gemäß § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG die Anwendung des sog. Teileinkünfteverfahrens (§§ 3 Nr. 40, 3c Abs. 2 EStG) für die Dividenden aus der Kapitalgesellschaft und die damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten beantragen.


 Sprechen Sie zur Vermeidung von Nachteilen in der Sanierungspraxis unbedingt rechtzeitig Ihren Berater bei der Landwirtschaftlichen Buchstelle an. Er erklärt Ihnen die Einzelheiten und das fiskalisch sinnvolle Vorgehen.

## Immobilienbesitz Nachträglicher Schuldzinsenabzug nach Veräußerung

**Sind Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen? Diese Frage hat das Finanzgericht Düsseldorf verneint (Az.: 10 K 1911/17 F).**

Im entschiedenen Fall wurden ein Vermietungsobjekt veräußert, der Kaufpreis gestundet und 6 % Jahreszinsen vereinbart. In der Steuererklärung wurden keine Vermietungseinnahmen, jedoch Werbungskosten für Schuldzinsen angesetzt. Die Entscheidung ist (eigentlich) logisch: Der Zusammenhang mit der Einkunftsart *Vermietung und Verpachtung* bestand nicht mehr. Höchststrichterlich bereits entschieden wurde zudem, dass selbst die länger als ein Jahr dauernde unentgeltliche Stundung


des Veräußerungserlöses zu einer Umwidmung der mit dem veräußerten Objekt zusammenhängenden Schuldzinsen bei positiver Totalüberschussprognose zu Werbungskosten aus Kapitalvermögen führt. Denn der für länger als ein Jahr zinslos gestundete Kaufpreis aus einer Grundstücksveräußerung ist in einen (abgezinsten) Kapitalanteil und einen nach zu erfassenden Zinsanteil von 5,5 % zu zerlegen, sodass auch insoweit Einkünfte aus Kapitalvermögen vorliegen. Findet die Umwidmung bereits bei einer zinslosen Stundung statt, dann muss dies für eine verzinsliche Stundung erst recht gelten.

 Also aufgepasst bei derartigen Abreden und den Steuerberater fragen – vorher!

## Tätigkeitsvergütung des Gesellschafters einer vermögensverwaltenden GbR


*Vorabgewinn* oder *Sondervergütung* des Gesellschafters? Diese entscheidende steuerliche Frage beschäftigte das Finanzgericht Düsseldorf (Az.: 15 K 3568/16 E).

Die Beteiligten stritten über die Einordnung der Tätigkeitsvergütung an den klagenden Gesellschafter einer vermögensverwaltenden GbR. Die Formulierung im Gesellschaftsvertrag sprach für eine Sondervergütung, da mit dem Wortlaut „Gewinnanteile und Tätigkeitsvergütungen“ beide Einnahmeformen als sich gegenseitig ausschließend oder jedenfalls abgrenzend gegenübergestellt wurden. Die Revision wurde zugelassen, da die Frage der steuerlichen Einordnung von Sondervergütungen wegen Tätigkeiten für eine vermögensverwaltende Personengesellschaft höchststrichterlich noch nicht geklärt ist.

 Einzelheiten erklärt Ihnen gern der Berater in Ihrer Landwirtschaftlichen Buchstelle.


## Zweifel an der Zinshöhe ziehen weitere Kreise

Der Streit um die Zinshöhe von 6 Prozent beschäftigt Gerichte und jetzt auch das Bundesministerium der Finanzen (Gz.: IV A 3 – S 0465/18/10005-01). Es nimmt Bezug auf Beschlüsse des Bundesfinanzhofs: Dieser hatte schwerwiegende verfassungsrechtliche Zweifel an der realitätsfernen Bemessung im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitssatz und das Übermaßverbot für Verzinsungszeiträume geäußert. Dass bei Kreditkartenkrediten für private Haushalte Zinssätze von rund 14 Prozent oder bei Girokontenüberziehungen Zinssätze von rund 9 Prozent anfallen, beurteilte das Gericht als Sonderfaktoren, die nicht als Referenzwerte für ein realitätsgerechtes Leitbild geeignet seien und damit einem typisierten Zinssatz nicht zu Grunde gelegt werden dürften. Zinsschuldner können jetzt für Zeiträume ab dem 1. April 2012 gegen die Zinsfestsetzung Einspruch einlegen. Unerheblich sind Steuerart und Besteuerungszeitraum. Die Aussetzung der Vollziehung ist auf Antrag zu gewähren.

 Wenden Sie sich an Ihren Berater in der Landwirtschaftlichen Buchstelle, wenn Sie Zweifel an Zinsberechnungen Ihres Finanzamts haben. Die Landwirtschaftliche Buchstelle prüft die Rechtslage nach aktuellem Stand!

## Berechtigung zur Hinzuschätzung

Eine laut Betriebsprüfung festgestellte nicht ordnungsgemäße Buchführung war Grundlage für ein Verfahren vor dem Bundesfinanzhof (Az.: XI B 2/18). Die Kasse eines Restaurants war so eingestellt, dass die Tageseinnahmen über Stornierungen und Retouren ohne Darstellung in den Z-Bons gemindert werden konnten. Zudem fehlte es am täglichen Ausdruck der Bons. Der Leitsatz des Urteils: „Werden Stornierungen in Tagessummenbons (Z-Bons) nicht ausgewiesen, sondern allein die verbleibende Differenz, fehlt es an einer ordnungsgemäßen Kassenführung, die das Finanzamt dazu

 berechtigt, Hinzuschätzungen vorzunehmen“. Also Vorsicht bei neuen Kassensystemen, vorher entsprechend testen!

## Übereignung des Gaststätteninventars bei gleichzeitiger Anmietung des Lokals vom Eigentümer

Die Beteiligten stritten darüber, ob die Voraussetzungen einer umsatzsteuerrechtlichen Geschäftsveräußerung erfüllt sind. Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die Revision als unbegründet zurück (Az.: XI R 37/17), da das Finanzgericht in erster Instanz bereits das Vorliegen einer Geschäftsveräußerung bejaht hatte. Hier der Leitsatz des Revisionsgerichts in Kürze:



Die Übertragung des Inventars einer Gaststätte ist auch dann eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende Geschäftsveräußerung, wenn der Erwerber mit dem übertragenen Inventar die Gaststätte dauerhaft fortführen kann und selbst über die zur Fortführung der Tätigkeit erforderliche Immobilie verfügt, weil er diese von einem Dritten gepachtet hat.


## Biogasanlage Beurteilung der Nutzungsdauer

**Die Entscheidung (Az.: 6 K 845/15 G, F) des Finanzgerichts (FG) Münster setzte sich mit der Frage der Nutzungsdauer einer Biogasanlage auseinander.**

Ausgehend von der im Streitjahr 2011 geltenden AfA-Tabelle (AfA = Absetzung für Abnutzung) für den Wirtschaftszweig „Landwirtschaft und Tierzucht“ legte das Finanzamt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 16 Jahren für sämtliche Komponenten einer solchen Anlage sowie für das Technikgebäude, die Straße, die Siloplatte, die Fahrzeugwaage, den Trockner und den Blitzschutz zugrunde. Indes kam das Finanzgericht in den sehr umfangreichen Ausführungen zu dem Ergebnis, dass in Abweichung von der amtlichen AfA-Tabelle eine Schätzung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 10 Jahren

zulässig ist. Die Voraussetzungen waren zuvor schon einmal in den durch den Bundesfinanzhof aufgestellten Rechtsgrundsätzen festgelegt worden.

Soweit die nicht prägenden, unselbstständigen Komponenten der Biogasanlage eine längere oder kürzere Nutzungsdauer als 10 Jahre aufweisen, sind diese zur Ermittlung der Nutzungsdauer und der Berechnung der AfA-Beträge nicht zu berücksichtigen. Unstreitig dagegen waren die Nutzungsdauer des Technikgebäudes (20 Jahre), der Straße (19 Jahre), des Trockners (12 Jahre) und des Blitzschutzes (15 Jahre).

 Weitere im Urteil angesprochene Einzelheiten, u. a. auch zur Siloplatte und zur Fahrzeugwaage, kennt Ihre Landwirtschaftliche Buchstelle.




## Blockheizkraftwerk Ertragsteuerliche Behandlung

**Der Versuch eines Freiberuflers, Einkünfte aus der Verpachtung eines Blockheizkraftwerkes zu erzielen, scheiterte.**

Er erhielt nur für zwei Monate Pacht für einen auf viele Jahre geschlossenen Vertrag. Das Finanzgericht München schließlich arbeitete den Steuerfall auf und entschied, dass die Aufwendungen aus dem Kauf eines Blockheizkraftwerkes mit Verpachtungsabsicht zu *sonstigen Ein-*

*künften* führen (Az.: 6 K 1754/18). Andere Einkunftsarten mit attraktiven steuerlichen Abzugsmöglichkeiten kamen nicht infrage. Mit dem Verpachtungsmodell waren weder *Einkünfte aus Gewerbebetrieb* noch *Einkünfte aus Kapitalvermögen* verbunden.


 Sollten Sie als Kapitalanleger auf ähnliche (steuerliche) Geschäftsmodelle angesprochen werden, sprechen Sie im Vorfeld unbedingt Ihren Steuerberater an!

## Einnahme für Ausgleichsflächen Ertragsteuerliche Behandlung

**Mit der ertragsteuerlichen Beurteilung einer Einnahme für die Zurverfügungstellung eines eigenen Grundstücks zum Zwecke der ökologischen Aufwertung zu einer Ausgleichs-/Ersatzfläche hat sich der Bundesfinanzhof befasst (Az.: IX R 3/18).**

Geklagt hatte der Eigentümer mehrerer Flächen, aus denen er Einkünfte aus Verpachtung, Verkauf von Heu, Silage und Holz erzielte. Hier die Leitsätze des Gerichts: Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG erzielt, wer einem anderen zeitlich unbewegliches Vermögen oder Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, gegen Entgelt zum Gebrauch oder zur Nutzung über-

lässt. Das Finanzgericht als Tatsacheninstanz hat zu beurteilen, ob eine Vereinbarung zu einer Nutzung berechtigt oder den Eigentümer zur Unterlassung einer bestimmten Nutzung verpflichtet. Für die Abgrenzung kommt es entscheidend auf den wirtschaftlichen Gehalt der zugrunde liegenden Vereinbarung an und wie er sich nach dem Gesamtbild der gestalteten Verhältnisse des Einzelfalles unter Berücksichtigung des wirklichen Willens der Vertragsparteien ergibt.


 Ihre Landwirtschaftliche Buchstelle kennt die Einzelheiten der Entscheidung und kann dementsprechend eine steuerliche Einschätzung zu etwaigen Überlegungen für eine ökologische Flächennutzung abgeben.

## Bonuszahlungen einer Krankenversicherung – Was ist mit den Sonderausgaben?

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass Bonuszahlungen einer Krankenversicherung als Beitragsrückerstattungen den Sonderausgabenabzug jedenfalls dann mindern, wenn die Zahlungen ohne Nachweis von gesundheitsbezogenen Aufwendungen erbracht werden (Az.: 7 K 1392/17 E).

Die Kläger, die als Eheleute zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, erhielten Zahlungen aus einem Bonusprogramm ihrer Krankenkasse. Nach dem Bonusprogramm waren hierfür mehrere Maßnahmen aus einem Maßnahmenkatalog Voraussetzung (z. B. Nichtraucher, Impfschutz, Zahnvorsorge). Für bestimmte sportliche Maßnahmen (z. B. Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio) gewährte die Krankenkasse einen Sportbonus in Höhe von 75 Euro. Das Finanzamt behandelte die Bonuszahlungen als Beitragsrückerstattungen und minderte den Sonderausgabenabzug der Kläger um insgesamt 300 Euro. Hiergegen wandten die Eheleute ein, dass es sich um Leistungen der Krankenkasse handele, weil sie Aufwendungen für eine Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio getragen hätten. Hierbei handele es sich um Gesundheitsmaßnahmen.

Nach Auffassung des Finanzgerichts war der Sonderausgabenabzug um 300 Euro zu mindern, weil die Kläger in dieser Höhe nicht endgültig wirtschaftlich belastet waren. Es handelte sich nicht um die Erstattung von Gesundheitsaufwendungen. Zwar hätten die Kläger Zahlungen für die Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio geleistet. Die Bonuszahlungen stünden hiermit jedoch nicht in einem Zusammenhang, weil die Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio nicht Voraussetzung für die Gewährung des Sofortbonus bzw. des Vorsorgebonus sei. Ob und in welchem Umfang die Kläger andere Aufwendungen zur Erfüllung der Bonuszahlungen getragen haben, hätten sie nicht nachgewiesen.

 Bei Bonuszahlungen immer an den schriftlichen Nachweis denken, dass die Aufwendungen für die körperliche Fitness gesundheitsbezogen(!) sind. Die bloße Mitgliedschaft im Studio ist es nicht.

## Umsatzsteuerbarkeit und Umsatzsteuerpflicht der Leistungen eines Berufsreiters?

Vor dem Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern geklagt hatte ein Unternehmer, der einen Turnier- und Ausbildungsstall betreibt (Az.: 2 K 6/13). Er erzielte Umsätze aus der Unterbringung von Pferden sowie aus Geldpreisen aus Reit- und Springturnieren mit fremden Pferden im In- und Ausland. Hierzu gab es individuelle Überlassungsvereinbarungen mit den Pferdeeigentümern, die Unterstellung, Pflege und Turniervorbereitung beinhalteten. Die Kostenverteilung regelten die Vertragsparteien gesondert. Hier die Leitsätze des Gerichts:

1. Ein Berufsreiter erbringt keine Leistung im Rahmen eines Leistungsaustauschs gegen Entgelt, wenn er mit den in seinem Miteigentum stehenden Pferden an Turnieren fremder Veranstalter teilnimmt und ausschließlich im Falle der erfolgreichen Teilnahme Preisgelder in Höhe seines Anteils an dem Pferd erhält.

2. Bei der Turnierteilnahme mit fremden Pferden stellt das von den Pferdeeigentümern an den Reiter ausgekehrte platzierungsabhängige Preisgeld wegen der damit verbundenen Unwägbarkeiten ebenfalls kein Entgelt für die Turnierteilnahme dar.

Die Revision zum Bundesfinanzhof wurde zugelassen (Az.: XI R 25/18).

## Handy – nicht für alle Notfälle!

Die Erhebung und Erfassung der privaten Mobiltelefonnummer eines Arbeitnehmers gegen seinen Willen ist wegen des Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht nur dann zulässig, wenn der Arbeitgeber ohne Kenntnis der Mobiltelefonnummer im Einzelfall eine legitime Aufgabe, für die der Arbeitnehmer eingestellt ist, nicht vollständig oder nicht in rechtmäßiger Weise erfüllen kann und ihm eine andere Organisation der Aufgabenerfüllung nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Das Thüringer Landesarbeitsgericht hat damit sehr enge Grenzen gezogen (Az.: 6 Sa 442/17). Wegen der notwendigen Rufbereitschaft im Gesundheitsamt hatte ein Arbeitgeber die Herausgabe der Nummer verlangt.

Das Gericht gab dem Arbeitnehmer Recht und rügte die Haltung des Arbeitgebers mit dem Hinweis, er habe damit eine „risikobehaftete Arbeitsorganisation“ gewählt.


## Der besondere Tipp

### Keine Vorsteuer aus Abrissleistungen

Ob ein Vorsteuerabzug aus einer bezogenen (Gebäude-)Abriss- und Entsorgungsleistung geltend gemacht werden kann oder nicht, hängt von den Ausgangsumsätzen und der beabsichtigten Verwendung des Gebäudes ab.

Der Abzug kann nicht geltend gemacht werden, wenn das Gebäude zuvor zwar umsatzsteuerpflichtig genutzt wurde, der Steuerpflichtige jedoch nicht belegen kann, dass er künftig der

Umsatzsteuer unterliegende Umsätze ausführen wird. Umsatzsteuerfreie Umsätze nach dem Abriss jedenfalls berechtigten nach einem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts (Az.: 4 K 10124/16) nicht zum Vorsteuerabzug.

 Sprechen Sie bei ähnlichen Vorhaben im Vorfeld unbedingt mit Ihrem Berater bei der Landwirtschaftlichen Buchstelle.

## Das Letzte

Wird eine Kuh ohne Zustimmung der Eigentümerin fotografiert und werden die Fotos anschließend veröffentlicht, wird damit weder das Eigentum noch das Persönlichkeitsrecht der Eigentümerin verletzt. Ein Anspruch auf Schadensersatz nach § 823 Abs. 1 BGB besteht daher nicht. Dies hat das Amtsgericht Köln (Az.: 111 C 33/10) entschieden.

Zwar kann in der unzulässigen Fertigung und Verbreitung von Fotos grundsätzlich eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts liegen. Erforderlich ist insofern jedoch stets ein Bezug zur menschlichen Persönlichkeit, z. B. dadurch, dass sich durch die auf dem Foto abgebildeten Sachen Rückschlüsse auf die Persönlichkeit des Rechtsgutsinhabers, hier der Klägerin, schließen lassen. Dies ist etwa angenommen worden, bei dem ungenehmigten Fotografieren eines fremden Hauses und der ungenehmigten Verbreitung dieser Fotos. Vorliegend ist der Fall jedoch anders, da durch die Fotos des Rinderkalbs "Anita" keine Rückschlüsse auf die Persönlichkeit der Klägerin erfolgen können. Denn anders als bei Häusern bzw. Wohnungen, wo deren Eigentümer bzw. Besitzer gestaltend tätig wird und sich daraus Rückschlüsse auf dessen Persönlichkeit und dessen Lebensstil schließen lassen, ist dies bei der Fertigung von Fotos eines Rinderkalbs nicht der Fall.

## Umsatzsteuer

### Kein ermäßigter Steuersatz für Holzhackschnitzel

**Welcher Steuersatz ist für die Lieferung von Holzhackschnitzeln anzuwenden?**

Mit dieser Frage hatte sich in letzter Instanz der Bundesfinanzhof (BFH) zu befassen (Az.: VII R 47/17): Aus dem bei Waldarbeiten angefallenem Holz stellte eine Unternehmerin sog. Holzhackschnitzel als Brennstoff für Heizungen her. Sie berechnete die Umsatzsteuer nach dem ermäßigten Satz, das Finanzamt hingegen bestand

auf der Anwendung des Regelsteuersatzes. Der BFH stimmte zu: Selbst wenn die Holzhackschnitzel als Brennstoff verwendet werden, unterliegt ihre Lieferung deshalb gemäß Nr. 48 Buchst. a der Anlage 2 zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes nicht dem ermäßigten Steuersatz.

Auch EU-rechtlich sind ermäßigte Steuersätze auf Holz in jeglicher Form nicht anwendbar (Art. 98 Abs. 2 Mehrwertsteuersystemrichtlinie).